

Der Fall Fuchs

Zum Gedenken an Emil Fuchs

Von Ernst Brinkmann, Bielefeld

Am 13. Februar 1971 ist Emil Fuchs im Alter von fast 97 Jahren gestorben. In seinem langen und reichen Leben¹ hat es eine Episode gegeben, die ihn für einige Zeit in enge Verbindung zu der Dort-

¹ Emil Fuchs wurde am 13. Mai 1874 zu Beerfelden im Odenwald geboren. Im Frühjahr 1894 bestand er in Darmstadt die Reifeprüfung. Von 1894 bis 1897 studierte er in Gießen Theologie. Dort legte er auch das Erste theologische Examen ab. 1897/98 diente er als Einjährig-Freiwilliger beim Leibgarde-Regiment in Darmstadt. Ab Ostern 1898 besuchte er für ein Jahr das Predigerseminar in Friedberg. Nach entsprechender Vorbereitungszeit legte er in Darmstadt das Zweite theologische Examen ab. 1900 war er für einige Monate Vikar in Brauerschwend, Kr. Alsfeld. Dort wurde er am 25. März 1900 ordiniert. Von Brauerschwend kam er als Pfarrassistent nach Lampertsheim, wo er bis Anfang 1902 blieb. 1901 promovierte er in Gießen zum Licentiaten der Theologie. Vom 1. Februar 1902 bis zum 30. September 1903 war er Vikar an der deutschen Gemeinde in Manchester. Im Herbst 1903 wurde er Repetent an der Theologischen Fakultät der Universität Gießen. Von 1905 bis 1918 war er Pfarrer in Rüsselsheim. 1914 verlieh ihm die Theologische Fakultät der Universität Gießen den Ehrendoktor der Theologie. 1918 wurde er Pfarrer in Eisenach. 1921 schloß er sich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an, nachdem er bis in den Ersten Weltkrieg hinein mit Friedrich Naumann und dessen politischen Freunden sympathisiert hatte. Während seiner Eisenacher Zeit war er entscheidend beteiligt am Aufbau des Bundes Religiöser Sozialisten in Thüringen. 1931 wurde er Professor an der Pädagogischen Akademie in Kiel. In der Zeit des Dritten Reiches wurde er aus politischen Gründen verfolgt. Die erste Maßnahme gegen ihn war seine Entlassung im Jahre 1933. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges schloß er sich wieder der SPD an. Von der politischen und kirchlichen Entwicklung im westlichen Teil Deutschlands enttäuscht, folgte er 1949 als Fünfundsiebzigjähriger einem Ruf an die Universität Leipzig, wo er den Lehrstuhl für christliche Ethik und Religionssoziologie sowie die Leitung des (heute nach ihm benannten) Institutes für Religionssoziologie übernahm. 1954 wurde er Ehrenmitglied der Ost-CDU. 1958 wurde er als Hochschullehrer emeritiert. Am 9. Februar 1961 führte eine Gruppe christlicher Persönlichkeiten unter seiner Leitung mit dem Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, ein Gespräch, das für die Kirchenpolitik der DDR Bedeutung erlangte. Zu den Auszeichnungen, die Emil Fuchs in der DDR erhielt, gehörten der Vaterländische Verdienstorden in Gold, der Stern der Völkerfreundschaft in Silber sowie der Orden „Banner der Arbeit“. — Vgl.: Emil Fuchs, *Mein Leben*, Erster Teil, Leipzig 1957; Emil Fuchs, *Mein Leben*, Zweiter Teil: Ein Christ im Kampfe gegen den Faschismus, für Frieden und Sozialismus, Leipzig 1959; Karl Mennicke, *Fuchs, Emil*, — in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 2. Auflage, II. Band, Tübingen 1928, Sp. 824 f.; Werner Schuder (Hrsg.), *Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender 1970*, Elfte Ausgabe, A—M, Berlin 1970, S. 758 f.

munder St.-Reinoldi-Kirchengemeinde gebracht hat und die damals häufig als „Fall Fuchs“ gekennzeichnet worden ist².

Die 2. Pfarrstelle der Reinoldi-Gemeinde war 1912 durch die Dienstentlassung des Pfarrers Lic. Gottfried Traub³ vakant geworden. Nachdem die Versuche gescheitert waren, den beliebten Pfarrer zurückzugewinnen, beschloß das Presbyterium am 21. November und am 18. Dezember 1912, die Pfarrstelle öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte in der Christlichen Freiheit, der Christlichen Welt, der Evangelischen Gemeinde und dem Deutschen Protestantenblatt.

Aus den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches kamen insgesamt 22 Bewerbungen. Je eine weitere kam aus Manchester und Wiener Neustadt. Unter den 24 Bewerbern befanden sich Lic. Emil Fuchs, den Gottfried Traub empfohlen hatte, und die späteren Reinoldi-Pfarrer Adolf Kappus⁴, Hans Albert Gustav Tribukait⁵ und Dr. Otto Reinhard Roth⁶.

Neun der Bewerber, unter ihnen Fuchs, Kappus und Tribukait, wurden zu Probepredigten eingeladen. Es entsprach dem Selbstbewußtsein der Reinoldi-Gemeinde, daß die Probeprediger im besten Dortmunder Hotel, nämlich im Römischen Kaiser, untergebracht wurden.

Emil Fuchs predigte am 20. April 1913 in der Reinoldi-Kirche. Nachdem alle Probepredigten gehalten waren, stellte die Pfarrwahlkommission fest, daß Fuchs, Kappus und Tribukait „hervorragten“. Gleichzeitig beschloß sie, der Größeren Gemeindevertretung Emil Fuchs zur Wahl vorzuschlagen.

Fuchs wurde dann am 11. Juni 1913 einstimmig zum neuen Inhaber der 2. Pfarrstelle gewählt. Um dieses Wahlergebnis recht wür-

² Für die hier vorgelegte Darstellung des Falles Fuchs sind folgende Quellen benutzt worden: Archiv des Evangelischen Gemeindeamtes Dortmund, Reinoldi 4 — 40 — 2 Fuc; Landeskirchenarchiv Bielefeld, 2/1413; Archiv der Evangelischen Kirche der Union, Berlin, Pers. F 43.

³ Vgl.: Ernst Brinkmann, Der Fall Traub als ein Brennpunkt der Dortmunder Kirchengeschichte, Ein Beitrag zur 100. Wiederkehr des Geburtstages von Gottfried Traub, — in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Band 63, Bethel bei Bielefeld 1970, S. 173 ff.

⁴ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer der evangelischen Altstadtgemeinden Dortmunds in der Zeit von 1815 bis 1918, Ein Dortmunder Beitrag zum einhundertfünfzigjährigen Jubiläum der Evangelischen Kirche von Westfalen, — in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 62, Dortmund 1965, S. 35.

⁵ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer, S. 52 f.

⁶ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer, S. 42 f.

digen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Größeren Gemeindevertretung damals 32 Pfarrer und Presbyter sowie 60 Repräsentanten angehörten. In seinen Erinnerungen⁷ hat Emil Fuchs dieses Wahlergebnis so kommentiert: „Man muß die merkwürdige Lage verstehen. Man hatte Traub abgesetzt. Aber seine Gemeinde mit ihren sämtlichen Körperschaften stand so restlos zu ihm, daß sie einstimmig den Mann wählte, den er vorschlug.“

Nachdem der Dortmunder Superintendent die erforderlichen Berufungsunterlagen beim Königlichen Konsistorium in Münster eingereicht hatte, forderte dieses beim Großherzoglich-Hessischen Oberkonsistorium in Darmstadt die Personalakte an. Die Akte kam bald, und sie bot offensichtlich keinen Grund, sich gegen die Berufung von Fuchs nach Dortmund auszusprechen. Inzwischen hatte man in Münster aber herausgefunden, daß Fuchs im Sommer des Jahres 1911 einen scharfen Protest von hessischen Geistlichen gegen die Amtsenthhebung des Kölner Pfarrers Carl Jatho⁸ durch das preußische Spruchkollegium mitunterzeichnet hatte. In diesem Protest, der veröffentlicht worden war⁹, fanden sich folgende Sätze: „Wir protestieren ... gegen den Gedanken, daß die evangelische Kirche in irgendeiner formulierten Lehre die maßgebende Wahrheit christlichen Glaubens besitze. ... Gegen diesen Versuch: zu dekretieren, daß innerhalb der evangelischen Kirche nur die herkömmliche Weise gelten dürfe und daß Gott ihr keine Prediger erwecken darf, die neue Wege suchen, erheben wir den allerschärfsten Protest, denn er ist Gottlosigkeit. Eine Kirche, die Lehrgesetze an die Stelle innerer Frömmigkeit und ihres Suchens nach dem ihr am besten entsprechenden Ausdruck setzt, ist nicht mehr die Kirche Luthers, Schleiermachers, Arndts. Sie geht den Weg, auf dem die Frömmigkeit erlischt und äußerliches Tun, Lehren, Beugen unter tote Autoritäten und Menschen an Stelle der wahrhaftigen Beugung vor Gott allein tritt. Als Diener unserer evangelischen Kirche wehren wir uns gegen das Beschreiten dieses Weges und hoffen auf den Tag, da Jatho kraft höheren Rechtes des Glaubens in das Amt der evangelischen Kirche zurückgerufen wird, das ihm nach einem von menschlicher Kurzsichtigkeit und Unglauben diktierten Rechte genommen wurde.“

Am 1. August 1913 schrieb das Konsistorium an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin: „Nach § 12 Abs. 3 des Kirchengesetzes

⁷ Mein Leben, Erster Teil, S. 270.

⁸ Vgl. S. 96, Anm. 8.

⁹ Christliche Freiheit, Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen, Jahrgang XXVII, Bonn 1911, Sp. 493 f.

vom 15. August 1898 betr. die Anstellungsfähigkeit der Geistlichen¹⁰ hat das Konsistorium durch ein Kolloquium festzustellen, ob der Gewählte für den Dienst der Landeskirche geeignet ist, falls es hierüber nicht anderweitig unterrichtet ist. Wir gedenken, mit dem p. Fuchs kein Kolloquium anzustellen, weil wir ihn wegen seiner Unterzeichnung des im Falle Jatho von den radikalen Geistlichen Hessens gegen das Spruchkollegium gerichteten scharfen Protestes . . . für den Dienst in der preußischen Landeskirche für ungeeignet halten. Von vorn herein steht der Gewählte in einer Gegenstellung zu den Ordnungen derjenigen Landeskirche, zu welcher er Zulaß begehrt. Von einer Zurücknahme der obigen Erklärung ist uns nichts bekannt geworden. Etwaige beschwichtigende Erklärungen, die er in einem Kolloquium vielleicht abgeben würde, würden ihn für zukünftige Angriffe auf die kirchliche Ordnung wenig binden. Ehe wir der Gemeinde . . . von dieser unserer Stellungnahme Mitteilung machen, tragen wir dem Evangelischen Oberkirchenrat gehorsamst die Angelegenheit mit der Bitte um Bescheid vor, ob unser beabsichtigtes Vorgehen dortseits gebilligt wird.“

In dem Antwortschreiben der Berliner Behörde vom 18. August wurde zunächst einmal festgestellt, daß man die Bedenken des Konsistoriums teilte und daß man auch dessen allgemeiner Beurteilung der Angelegenheit zustimmte. Dann aber wurde ausgeführt: „Gleichwohl will es uns nicht angängig erscheinen, lediglich auf diese seinerzeit in der Presse erschienene Erklärung hin den gewählten Pfarrer, ohne ihn selber zu hören, als ungeeignet für den Dienst in unserer Landeskirche zu bezeichnen. Es dürfte vielmehr erst durch persönliches Befragen des Lic. Fuchs festzustellen sein, ob er jene Sammelerklärung tatsächlich unterschrieben hat und zutreffendenfalls, wie er heute zu ihr steht, wobei zu berücksichtigen ist, daß jene Veröffentlichung bereits zwei Jahre zurückliegt. . . . Deshalb wird es sich empfehlen, an den Pfarrer Lic. Fuchs ein Schreiben des Inhalts zu richten, daß das Königliche Konsistorium zwar aus der mehrfach genannten Publikation über ihn unterrichtet sei, ehe es sich aber darüber entscheide, ob dieses Unterrichtetsein im Sinne des § 12 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 als ‚ausreichend‘ erscheine oder ob noch ein Kolloquium abzuhalten sei, werde ihm hiermit die Frage vorgelegt, ob er jene Erklärung

¹⁰ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, XXII. Jahrgang 1898, Berlin 1898, S. 137 ff. — § 12 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut: „Bei dem Übertritt eines im geistlichen Amte einer anderen deutschen Landeskirche angestellten Geistlichen hat das Konsistorium durch ein Kolloquium festzustellen, daß er für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist, falls es nicht hierüber anderweitig ausreichend unterrichtet ist.“ (A.a.O., S. 140.)

im Falle Jatho vom Juli 1911 unterschrieben habe und, wenn das der Fall sei, ob er inzwischen etwas getan habe, um diese Erklärung seinerseits zu widerrufen, oder ob er noch heute auf dem in jener Erklärung bekundeten Standpunkt stehe.“

Im Sinne der Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrates schrieb das Konsistorium am 4. September an Fuchs und brachte diesen damit in eine nicht geringe Verlegenheit. In seinen Erinnerungen¹¹ berichtet Emil Fuchs darüber: „Die Tragweite dieser Anfrage war klar. Erklärte ich, daß ich die Unterschrift nicht zurückziehen werde, so würde ich nicht bestätigt. . . . Ich war mit dieser Anfrage in eine tragikomische Lage versetzt worden, die ich jetzt nach so vielen Jahren wohl schildern darf, wenn auch damals niemand den wahren Sachverhalt erfahren durfte. Diese Erklärung, die meine Unterschrift trug, hatte ich in Wirklichkeit nie unterschrieben — obwohl ich sie selbst ausgearbeitet hatte.“ Im Sommer des Jahres 1911 war Emil Fuchs von einem seiner Freunde eine Erklärung zum Urteil gegen Jatho zugesandt worden. Er hatte sie zwar unterschrieben zurückgesandt; weil sie ihm aber als viel zu schwach erschienen war, hatte er ihr einen rasch niedergeschriebenen Gegenentwurf beigefügt. Dieser Entwurf war dann — ohne Rückfrage beim Verfasser — als endgültiger Text der Protesterklärung verwendet worden. „Manchmal ist es ein Unglück, wenn man eine solche Autorität bei seinen Freunden hat, daß diese solche eiligen Dinge selbst ungeprüft von einem übernehmen“, schreibt Fuchs dazu in der Rückschau¹².

Am 10. September antwortete Emil Fuchs dem Konsistorium in Münster. Er schrieb: „Die genannte Erklärung habe ich unterschrieben und habe mich inzwischen nicht mehr zu ihr geäußert¹³ Die Erklärung galt einem einzelnen, einzigartigen Ereignis im kirchlichen Leben und war eine Kollektiverklärung. Im Wesen einer solchen Kollektiverklärung liegt, daß die Verantwortlichkeit des ein-

¹¹ Mein Leben, Erster Teil, S. 270 f.

¹² Mein Leben, Erster Teil, S. 271. — Das Konsistorium war also gar nicht so weit von der Wahrheit entfernt, wenn es in seinem Bericht vom 16. Februar 1914 dem Evangelischen Oberkirchenrat mitteilte: „Von vornherein schien uns das ganz sicher zu sein, daß hier eine Persönlichkeit war, die wußte, was sie wollte, als sie jene Erklärung unterschrieben, *wenn nicht gar inspiriert* hatte.“ (Hervorhebung durch den Verfasser.)

¹³ Am 22. Oktober 1913 schrieb Fuchs dazu an das Konsistorium: „Diese Mitteilung bedarf einer Ergänzung insofern, als unmittelbar im Zusammenhang mit dieser ersten Erklärung eine zweite erschien, die ebenfalls die Unterschrift des Unterzeichneten trägt.“ Den Text der zweiten Erklärung übersandte er als Anlage.

zelen Unterzeichners nicht auf jeden einzelnen Ausdruck ausgedehnt werden kann, sondern nur dem Gesamtzweck gilt. . . . Ich bin fest überzeugt, daß eine Festlegung meiner Persönlichkeit und meines Urteils für die Verhältnisse der preußischen Landeskirche durch diese Unterschrift nicht gegeben sein kann und nicht gegeben sein darf. . . . Für meine theologisch-wissenschaftliche und praktisch-kirchliche Haltung und Befähigung kann aus dieser Erklärung keinesfalls etwas gefolgert werden, was über meine Stellungnahme zu diesem einen Falle hinausgeht. . . . Am allerwenigsten ist es möglich, aus der Erklärung abzuleiten, daß ich mich mit der Lehrweise Jathos irgendwie identifiziere.“

Daß Fuchs diese Antwort nicht leichtgefallen ist, geht aus einem vertraulichen Brief hervor, den er an demselben Tage an den Vorsitzenden des Presbyteriums der St.-Reinoldi-Gemeinde, Pfarrer Kühn¹⁴, richtete. In diesem Brief heißt es: „Ich habe mich bemüht, dem Konsistorium so weit entgegenzukommen, als mir mein Gewissen und die Wahrhaftigkeit erlauben. Ich glaube, daß ich der Reinoldigemeinde schuldig bin, jeden Versuch, ihre Wahl ungültig zu machen, mit allen Mitteln zu erschweren. Wenn es zum Bruch kommt, soll das Konsistorium die volle Verantwortung dafür tragen. Ich hoffe, daß die Antwort doch nicht als ein Zurückweichen und als Schwäche ausgelegt werden kann. Es ist nicht leicht, so auf des Messers Schneide zu gehen: nicht zu scharf, nichts sich vergeben! Ich war mir jedenfalls bei der Abfassung der ganzen Verantwortung nach beiden Seiten bewußt, wenn es mir nicht ganz und gar gelungen ist, in allem das richtige Wort zu treffen, so ist es jedenfalls nicht Schuld unüberlegter Behandlung der Sache, sondern der großen Schwierigkeit, die in ihr liegt. . . . Man möchte ja manchmal lieber mit einem kurzen Wort das grausame Spiel beenden. Aber es darf nicht sein. Es wäre die größte Dummheit, die ich machen könnte.“

Wegen der notwendigen Rückfrage beim Evangelischen Oberkirchenrat vergingen einige Wochen, ehe Fuchs eine weitere Nachricht aus Münster erhielt. Am 31. Oktober wurde ihm mitgeteilt, daß seine „allgemein gehaltene Ablehnung“ der Protesterklärung dem Konsistorium als Grundlage für eine Stellungnahme nicht genügte. Er wurde deshalb ersucht, „genau und bestimmt“ die Stellen jener Erklärung zu bezeichnen, für die er als einzelner Unterzeichner die Verantwortung ablehnte. Außerdem wurde er gebeten, seine Veröffentlichungen, deren Titel er schon früher mitgeteilt hatte, zur

¹⁴ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer, S. 38.

Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde eine Beurteilung über ihn beim Oberkonsistorium in Darmstadt angefordert.

Um es gleich zu sagen: Die Publikationen, die Fuchs übersandte¹⁵, haben offenbar keinen negativen Eindruck gemacht; und auch die in Darmstadt beinahe postwendend ausgefertigte Beurteilung konnte keinen schlechten Eindruck vermitteln, denn in ihr wurden der Charakter, das Familienleben, die religiöse Haltung und die Gemeindegemeinschaft des Pfarrers Lic. Fuchs freundlich dargestellt und bewertet.

Neue Beschwerden gab es also dadurch für das Konsistorium in Münster nicht. Als neue Belastung wurde allerdings ein Treuebekenntnis zu Gottfried Traub empfunden, daß Fuchs schon im Februar 1913 abgegeben hatte, von dem das Konsistorium aber erst jetzt Kenntnis erhalten hatte. Und das alte Problem — der Protest gegen das Jatho-Urteil — war noch nicht aus der Welt geschafft.

Die Antwort auf das Schreiben vom 31. Oktober, die Fuchs am 8. November abgefaßt hatte, genügte dem Konsistorium wiederum nicht. In diesem Schreiben hieß es: „Bei meiner Unterzeichnung der Erklärung hessischer Geistlicher für Jatho vom Juli 1911 lag mir eine Achtungsverletzung gegenüber einer Behörde, speziell gegenüber dem preußischen Oberkirchenrat, gänzlich fern, wie sie mir auch heute fern liegt. Wenn die Formulierung der Erklärung Anlaß gibt, in ihr eine solche Achtungsverletzung zu empfinden, so bedauere ich dieses. Beweggründe religiöser Art haben mich veranlaßt, meine Unterschrift zu geben. Darüber hinaus scheint es mir unmöglich, auf dem Wege schriftlicher Erörterung Königlichem Konsistorium eine gerechte Würdigung meiner Beweggründe und Befähigung zu ermöglichen. Wenn deshalb Königliches Konsistorium nach meinen bisherigen Erklärungen und Berücksichtigung alles dessen, worauf ich in meinem Berichte vom 10. September hingewiesen habe, noch Zweifel an meiner Befähigung zur Bekleidung eines Amtes der preußischen Landeskirche hegt, so bitte ich, mich zum Kolloquium zu laden, da ja auch das Gesetz die Bedeutung

¹⁵ Darunter: Schleiermachers Religionsbegriff und religiöse Stellung zur Zeit der ersten Ausgabe seiner Reden (Gießen 1901); Vom Werden dreier Denker, Fichte, Schelling und Schleiermacher in der ersten Periode ihrer Entwicklung (Tübingen 1904); Gut und Böse, Wesen und Werden der Sittlichkeit (Tübingen 1906); Fr. W. Schelling, Schöpferisches Handeln (Jena 1907); Offenbarung und Entwicklung (Tübingen 1912); Das sittliche Ziel der Jugendarbeit (Berlin-Schöneberg 1913); Monismus (Tübingen 1913); Ewiges Leben (Tübingen 1913).

des persönlichen Eindrucks und der mündlichen Aussprache so hoch schätzt, daß es im Falle von Zweifeln an dem Geeignetsein eines aus einer außerpreußischen Landeskirche gewählten Geistlichen vorschreibt, daß diesem durch ein Kolloquium die Möglichkeit gegeben werden solle, dieses zu erweisen.“

In einem längeren Schreiben, das Generalsuperintendent D. Zoellner entworfen hatte, wandte sich das Konsistorium am 24. November nochmals an Fuchs. Dabei wurde auch die von Fuchs mitunterzeichnete Erklärung vom 29. September 1911 herangezogen, auf die er selbst das Konsistorium erst aufmerksam gemacht hatte¹⁶. In diesem Schreiben heißt es: „Ehe wir über Ihren Wunsch nach einem Kolloquium Entscheidung treffen, müssen wir darauf bestehen, daß Sie sich über Ihre jetzige Stellung zu der in den Erklärungen vom 30. Juli 1911 und vom 20. September 1911 vertretenen Auffassung schriftlich äußern. . . . Diese (Erklärungen) richten sich grundsätzlich gegen das Spruchkollegium, welches zum Schutze des Bekenntnisses der preußischen Landeskirche errichtet ist. . . ., und bekunden dadurch eine solche gegensätzliche, und zwar religiös gegensätzliche Stellung gegen die Grundordnungen unserer Landeskirche, daß mit ihr der Eintritt in das Pfarramt dieser selben Kirche um so unvereinbarer ist, als Sie Ihre Auffassung durch Veröffentlichung von Erklärungen, in denen der Vorwurf des Unglaubens und der Gottlosigkeit enthalten ist, in aggressiver Weise zur Geltung bringen. Wir fordern Sie deshalb nun noch einmal auf, in bestimmter Form zu erklären, ob Sie die in den mehrfach angeführten Erklärungen bekundete Stellung noch heute einnehmen oder ob und evtl. in welcher Weise sich dieselbe geändert hat. Wir halten uns um so mehr verpflichtet, eine ganz unzweideutige Erklärung hierüber zu fordern, als uns nachträglich eine Äußerung bekannt wird, die der Darmstädter Tägliche Anzeiger vom 15. Februar 1913 berichtet. Es heißt da: ‚Zum Schluß gab noch Pfarrer Lic. Fuchs-Rüsselsheim namens der Freunde der Christlichen Welt die Erklärung ab, daß man treu zu Traub stehe, weil man in der Kirche starke, aufrechte Männer brauche.‘ Wir fragen Sie, ob Sie diese Äußerung getan haben. Sollte das zutreffen, so wollen Sie die Erklärung auch auf das hierin liegende Urteil über die pflichtmäßig getroffene Entscheidung der obersten preußischen Kirchenbehörde ausdehnen.“

Am 4. Dezember antwortete Emil Fuchs dem Konsistorium „unter voller Aufrechterhaltung alles dessen“, was er zuvor geschrieben

¹⁶ Vgl. Anm. 13

hatte. Er führte aus: „1. Ein Widerruf der Erklärung für Jatho als solcher liegt mir völlig fern. — 2. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, daß man bei der Beurteilung dieser Erklärung ihren Charakter als Kollektiverklärung berücksichtigen muß, an der mir nicht der einzelne Ausdruck, sondern nur die Tatsache ihres Eintretens für Jatho wichtig war. Ich lehne jedoch ab, mir durch Vornahme von Einschränkungen in der gegenwärtigen Situation, wo dies mir von äußerem Vorteil sein könnte, eine gelindere Beurteilung zu sichern. Ich übernehme die Verantwortung für das, was ich unterschrieb, soweit sie mir unter Gesichtspunkten der Billigkeit und des Rechtes zugeschoben werden kann. Königliches Konsistorium erwähnt besonders die Ausdrücke ‚Gottlosigkeit‘ und ‚Unglauben‘. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese beiden Ausdrücke nur durch ein völliges Mißverständnis der Erklärung auf Menschen oder Behörden bezogen werden können. Ich würde nie eine Erklärung unterschreiben, die solche Beurteilung von Menschen — sei es hoch oder nieder — wagt. Diese beiden Ausdrücke bedeuten im Zusammenhang der Erklärung eine Warnung vor Bestrebungen und Leidenschaften, die Menschen vom Weg des Gottvertrauens abzudrängen drohen. Sie setzen also bei den Menschen, an die die Erklärung sich richtet, den Willen voraus, nach Maßgabe von Glauben und göttlichem Willen zu handeln. — 3. Ich habe am 15. Februar 1913 im Auftrage der hessischen Freunde der Christlichen Welt, deren Vertrauensmann ich bin, in einer Traubversammlung gesprochen. Der Inhalt meiner Worte — deren Wortlaut mir nicht mehr ganz im Gedächtnis ist — war ungefähr folgender: ‚Ich hatte vor kurzem Gelegenheit, den ehrwürdigen Superintendenten der hessischen Freilutheraner predigen zu hören. Ich stehe jetzt noch unter dem Eindruck dieser gewaltigen Predigt voll mächtiger religiöser Kraft, wie man sie selten findet. Dieser Mann wurde in den siebziger Jahren durch ein liberales Kirchenregiment aus unserer hessischen Landeskirche getrieben. Wir werden heute alle dies für einen Fehler halten. Unsere Kirche braucht Männer voll solcher religiösen Kraft und muß ihnen, auch wenn sie durch die Kraft ihrer Überzeugungen Schwierigkeiten machen, die Möglichkeit geben, in ihrer Mitte zu wirken. Heute macht die Kirche denselben Fehler nach der anderen Seite. Gerade in den Extremen von rechts und links steckt oft die mächtigste religiöse Kraft, die die Menschen für Kirche und Frömmigkeit lebendig macht. Weil wir solche Kraft in Traub spüren, bedauern wir, daß man keinen Weg fand, ihn der Landeskirche zu erhalten, und stehen wir zu ihm.‘ Es ist dies, was ich damals sagte, auch heute noch meine Meinung. — 4. Wenn ich ein Pfarramt in der preußischen Landeskirche annehme, so unter-

werfe ich mich damit selbstverständlich deren Ordnungen. (Dies kann ich nur, weil ich nach eingehender Prüfung glaube, daß dieselben meinem Gewissen nicht zuwider sind.) Ich verzichte jedoch nicht auf das Recht, diese Ordnungen sachlich zu kritisieren und auf gesetzlichem Wege eine sachgemäße Weitergestaltung zu erstreben. Ich vertraue, daß Königliches Konsistorium mir einen Verzicht auf dieses Recht, das Erlasse der obersten preußischen Kirchenbehörde wiederholt anerkannt haben, nicht zur Bedingung machen wird. Ich habe bis jetzt die Ordnungen der Landeskirche, der ich angehöre, durchaus respektiert. Ich glaube also, ein Recht darauf zu haben, daß man von mir voraussetzt, daß ich dasselbe auch mit den Ordnungen der preußischen Landeskirche tun würde. — 5. Daß ein in der hessischen Landeskirche unangefochten und undiszipliniert wirkender Pfarrer in einem ‚religiösen‘ Gegensatze gegen die Grundordnungen der preußischen Landeskirche stehen könne, ist ein mit dem vertraglich und durch Herkommen festgelegten Verhältnis gegenseitiger Anerkennung beider Kirchen unvereinbarer Gedanke. — 6. Es ist deshalb gerade diese Rücksicht auf die Landeskirche, der ich angehöre, die mich bestimmt, Königliches Konsistorium zu bitten, mir das als Pfarrer der hessischen Landeskirche mir zustehende Recht, daß durch ein Kolloquium meine Befähigung zur Übernahme eines Pfarramtes geprüft wird, nicht zu nehmen. Nur dies Recht der Prüfung hat sich die preußische Landeskirche gesetzlich vorbehalten. Im anderen Falle würde meine Nichtbestätigung auf Grund einer disziplinarischen Behandlung erfolgen. Es würde eine Beleidigung meiner eigenen Landeskirche und vorgesetzten Behörde bedeuten, wenn ich zugeben wollte, daß eine Behörde der preußischen Landeskirche Ursache zu disziplinarischem Vorgehen gegen einen Pfarrer haben könnte, gegen den vorzugehen unsere Landeskirche und ihre Behörden keinen Grund sah. Es haben außerdem sehr viele Pfarrer der preußischen Landeskirche sowohl für Jatho als auch für Traub Erklärungen abgegeben, ohne diszipliniert zu werden. Es würde also der Pfarrer der hessischen Landeskirche mit einem andern Maße gemessen als diese. . . .“

Dem Konsistorium war je und dann schon der Vorwurf gemacht worden, daß es die Angelegenheit des Pfarrers Fuchs in den vergangenen Monaten nicht so zügig behandelt hätte, wie es wohl möglich gewesen wäre. Auch das Presbyterium und die Größere Gemeindevertretung der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde, die sich natürlich für die baldige Durchführung eines Kolloquiums eingesetzt hatten und einsetzten, waren der Meinung, daß die Behörde in Münster bislang keine besondere Eile hätte walten lassen. Noch am 18. November hatte der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer

Kühn, dem Konsistorium und — per Abschrift — auch dem Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte der Größeren Gemeindevertretung mitgeteilt, „nicht länger mit der Bestätigung der Wahl zögern zu wollen“. Am 12. Dezember legte nun der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund der bei ihm eingegangenen Abschrift des Schreibens von Pfarrer Kühn dem Konsistorium „die tunliche Beschleunigung der Angelegenheit nahe“. Und am 15. Dezember stieß das Presbyterium der Reinoldi-Gemeinde mit einem am Abend desselben Tages in Münster eingegangenen Eilbrief nach, in dem um den Empfang einer Gemeindefeputation gebeten wurde. Dabei wurde zur Sache selbst u. a. folgendes ausgeführt: „Wir können nicht verhehlen, daß in weiten Kreisen der Gemeinde die Auffassung besteht, es entspreche das vom Königlichen Konsistorium zur Anwendung gebrachte Verfahren nicht den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes. . . . Wir halten uns . . . in unserem Gewissen für verpflichtet, wiederholt die dringende Bitte auszusprechen, uns durch die zu treffende Entscheidung unser freies, durch die Kirchenordnung verbrieftes Wahlrecht nicht zu verkümmern und unserer vielgeprüften Reinoldigemeinde nicht wieder einen alles kirchliche Leben verzehrenden Krieg, sondern den es wieder aufbauenden Frieden zu geben.“

Nun handelte das Konsistorium schnell. Am 16. Dezember traf es seine Entscheidung, ohne daß es sich zuvor noch einmal den Standpunkt der Reinoldi-Gemeinde mündlich hätte darlegen lassen. Die Entscheidung lautete so: „Nachdem der Pfarrer Lic Fuchs in Rüsselsheim die ihm von uns vorgelegten Fragen nunmehr schriftlich beantwortet und dabei seine in der Erklärung hessischer Geistlicher vom Juli 1911 in aggressivster Form bekundete gegensätzliche Stellung zum Spruchkollegium als einer zum Schutz des Bekenntnisses in der preußischen Landeskirche bestehenden Einrichtung sowie die in dieser Erklärung enthaltene Beurteilung der vom Spruchkollegium im Falle Jatho getroffenen Entscheidung aufrecht erhalten hat, sind wir ausreichend darüber unterrichtet, daß Pfarrer Fuchs für den Dienst in der preußischen Landeskirche nicht geeignet ist, so daß eine Bestätigung seiner Wahl zum Pfarrer der dortigen Gemeinde nicht mehr in Frage kommen kann. Die Abhaltung des von Pfarrer Fuchs und dem Presbyterium beantragten Kolloquiums erübrigt sich hiernach.“

Aus einigen Randnotizen auf dem Entwurf des Berichtes, den das Konsistorium am 16. Februar 1914 an den Evangelischen Oberkirchenrat absandte, muß gefolgert werden, daß die Entscheidung vom 16. Dezember ein Mehrheitsbeschluß war. Eine Minderheit

der Mitglieder des Konsistorialkollegiums beurteilte Fuchs also offensichtlich positiver.

Das Presbyterium der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde wurde noch am 16. Dezember schriftlich benachrichtigt. Und ebenfalls noch am 16. wurde eine Abschrift dieses Schreibens an Pfarrer Lic. Fuchs gesandt. In Dortmund ist die Nachricht am 17. Dezember eingegangen. Emil Fuchs hat zum Ausdruck gebracht, er habe die für ihn bestimmte Ausfertigung erst am 23. Dezember erhalten. In seinen Erinnerungen¹⁷ hat er darüber — freilich nur nach dem Gedächtnis — folgendes berichtet: „Ich weiß, daß eine der wesentlichen Entscheidungen des Oberkirchenrates¹⁸ am 23. 12. eintraf. Das war eine der Gedankenlosigkeiten der Kirchenbehörden — oder war es Absicht? —, daß sie einem sehr wichtige, vielleicht niederdrückende Entscheidungen und Verweise an einem Sonnabend vor einem der großen Feste zugehen ließen. Jedenfalls habe ich das recht oft erlebt. Ob sie dadurch erreichen wollten, daß auch die Gemeinde durch schlechte, aufgeregte Predigten mitbestraft würde, ob sie dachten, daß die Strafe dadurch erschütternder auf den Pfarrer wirken werde, oder ob sie ihm und den Seinen nur die Festtage versalzen wollten — oder ob es eine der Gedankenlosigkeiten war, durch die sich Kirchenbehörden meiner Erfahrung nach sehr auszeichnen — das weiß ich nicht.“

Die hier geführte Klage über die Kirchenbehörden mag — für sich gesehen — eine gewisse Berechtigung haben; ihr historischer „Aufhänger“ ist aber sicher nicht richtig. Emil Fuchs hat die Nachricht des Konsistoriums nämlich nicht erst am 23. Dezember erhalten; das zeigt die Beschwerde, die er beim Evangelischen Oberkirchenrat dagegen erhoben hat und die bereits am 20. Dezember abgefaßt worden ist¹⁹.

Gegen die Entscheidung des Konsistoriums legte auch das Presbyterium der Reinoldi-Gemeinde beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde ein. In dem Schreiben des Presbyteriums heißt es: „Die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums verstößt unseres Erachtens, abgesehen davon, daß sie über Gebühr verzögert wurde, in formeller Beziehung gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 betreffend Anstellungsfähigkeit

¹⁷ Mein Leben, Erster Teil, S. 272.

¹⁸ Hier kann nur das Konsistorium gemeint sein. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in den Tagen vor Weihnachten nicht an Fuchs geschrieben.

¹⁹ Eine längere Begründung seiner Beschwerde hat Fuchs am 10. Januar nachgereicht.

und Vorbildung der Geistlichen und schädigt materiell das kirchliche Gemeindeleben in ganz außerordentlicher Weise. Das Königliche Konsistorium hat das im Kirchengesetz für den vorliegenden Fall der Wahl eines außerhalb der preußischen Landeskirche stehenden Pfarrers vorgeschriebene sogenannte Kolloquium außer Anwendung gelassen, indem es sich ‚für ausreichend darüber unterrichtet‘ erklärt, daß Pfarrer Fuchs für den Dienst in der preußischen Landeskirche nicht geeignet ist’ Schon der Wortlaut dieser Bestimmung²⁰ ergibt mit hinreichender Deutlichkeit, daß regelmäßig die Geeignetheit des betreffenden Pfarrers für den Dienst in der Landeskirche durch das Kolloquium festzustellen ist, und nur, wenn die Behörde bereits anderweitig positiv über die Qualifikation des Pfarrers ausreichend unterrichtet ist, kann das Kolloquium entbehrt werden. Prüft man aber außerdem die Vorschrift nach ihrer historischen Entstehung und nach ihrem inneren Aufbau, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die ganze Bestimmung nur zu Gunsten des betroffenen Pfarrers gegeben ist und daß sie deshalb niemals zu seinem Nachteil, wie es hier geschieht, angewendet werden darf. Das Konsistorium versagt ohne Grund dem Pfarrer Fuchs, entgegen dem von ihm und dem Presbyterium gestellten Antrag, die mündliche Verhandlung des Kolloquiums und stellt inquisitorisch durch ein schriftliches Verfahren im Wege des Briefwechsels die Disqualifikation zum Pfarrer der preußischen Landeskirche als ausreichend erwiesen fest. Das ist im Grunde nichts anderes als die Anwendung eines disziplinarischen Verfahrens auf einen Fall, für den es nicht gegeben ist, unter Außerachtlassung der an sich schon recht geringen Rechtsgarantien dieses Verfahrens selbst. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Endergebnis im vorliegenden Falle ein ganz anderes gewesen wäre, wenn man dem Pfarrer Fuchs von vornherein sein gutes, von ihm beehrtes und vom Presbyterium befürwortetes Recht auf mündliche Aussprache gewährt und diese im Geiste christlicher Milde und evangelischen Freimutes geführt hätte, anstatt das ganze Verfahren allein auf einige scharf zugespitzte schriftliche Fragen zu begründen Alle Unzuträglichkeiten wären bei der Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über das Kolloquium, d. h. der Gewährung einer mündlichen Verhandlung, voraussichtlich vermieden worden. Über die Lauterkeit und Würdigkeit von Herrn Pfarrer Fuchs, der nach unseren wiederholten gewissenhaften Erkundigungen in seiner Heimat für eine Zierde des evangelischen Pfarrerstandes gilt, haben wir uns in unserem Bericht für die diesjährige Kreissynode Dortmunds dahin geäußert: ‚Man

²⁰ Vgl. Anm. 10.

vereinigte sich auf Herrn Lic. Fuchs auf Grund sowohl seiner ansprechenden, einfachen und volkstümlichen Predigt wie seiner bisherigen Tätigkeit und Persönlichkeit. Pfarrer Lic. Fuchs ist Verfasser einer Reihe von Schriften, die namentlich in die deutsche Idealwelt einführen, da er ‚eine Versöhnung des modernen Geisteslebens mit christlicher Frömmigkeit erstrebt oder vielmehr der Ansicht ist, daß ein solcher Gegensatz von selbst verschwindet, wenn man christliche Frömmigkeit und modernes Geistesleben in ihren Tiefen wirklich erfaßt und den Menschen zeigt‘. Pfarrer Fuchs ist aber nicht nur ein Mann der Wissenschaft, sondern auch der Praxis in verschiedenen Stellungen, in der individuellen wie in der Volksseelsorge bewährt. Besonders ist ihm die Arbeit an der Jugend wichtig. Wir dürfen hoffen, uns mit der Wahl einer so bedeutenden Persönlichkeit zugleich ein Verdienst um unsere Stadt zu erwerben, besonders im Hinblick auf die Jugendbildung, an der Staat und Stadt nicht weniger beteiligt sind als die Kirchengemeinden.‘ Wir halten uns verpflichtet, dies nochmals zu betonen, da das Konsistorium in Münster auf die amtliche Bewährung von Pfarrer Fuchs gar kein Gewicht zu legen scheint. In unseren Augen ist aber diese die Hauptsache. Denn sie ist uns eine Gewähr dafür, daß der Gewählte mit den ihm eigenen Gaben des Geistes und des Charakters, besonders aber auch durch seine anerkannten Leistungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge in unserem westfälischen Industriebezirk der preußischen Landeskirche zum größten Segen dienen könnte. Will man Herrn Pfarrer Fuchs dennoch, lediglich wegen seiner gegensätzlichen Stellung zum Spruchkollegium im Falle Jatho, für disqualifiziert zum preußischen Pfarrer erachten, so dürfte er dieses Geschick wohl mit einer sehr großen Anzahl aller Pfarrer der preußischen Landeskirche teilen. Man schafft auf diese Weise einen schreienden Gegensatz zwischen der Würdigung eines Pfarrers in Preußen und in einem der anderen deutschen Bundesstaaten. Zweifellos ist doch die Kritik eines Pfarrers einer fremden Landeskirche aus dem Gesichtspunkt der Disziplin milder zu beurteilen als die Kritik, welche sich gegen die Organisation der eigenen Landeskirche und gegen die eigene vorgesetzte Behörde richtet. Im letzteren Falle hat aber der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrern der eigenen Landeskirche gegenüber auch diejenigen Momente richtig gewürdigt, welche in erregter Zeit manches Vorkommnis entschuldbar erscheinen lassen. Als nach der Verurteilung Traubs 150 evangelische Pfarrer eine Einspruchserklärung an den Evangelischen Oberkirchenrat richteten, hat dieser zwar einige Wendungen als zu weit gehend gerügt, im übrigen aber, wie noch kürzlich in der Presse hervorgehoben, wörtlich ausgeführt: ‚Es ist eine wiederkehrende Erfahrung, daß in einer Zeit der Erregung

auch einsichtige und gewissenhafte Männer das richtige Augenmaß verlieren und sich zu Unbesonnenheiten hinreißen lassen. Es kommt hinzu, daß bei Massenerklärungen die Verantwortung nicht von allen einzelnen voll empfunden wird und mancher beteiligt ist, der, ohne dem Wortlaut ganz zuzustimmen, nur seiner Unzufriedenheit Ausdruck geben will. Es wäre daher nicht zutreffend, jedem einzelnen das Gesagte in vollem Schwergewicht dessen, was es bedeutet, zur Last zu legen.' Wir können den Evangelischen Oberkirchenrat nur dringend bitten, diesen vortrefflichen Maßstab auch an die Beurteilung des Pfarrers Fuchs zu legen, dessen dem Königlichen Konsistorium abgegebenen Erklärungen unseres Erachtens vom gleichen Geiste durchweht sind. Dann sind wir gewiß, daß der Oberkirchenrat dem unbescholtenen Geistlichen einer deutschen Landeskirche zu seinem Recht und der Reinoldigemeinde zu einer ruhigen Entwicklung verhelfen und im kirchlichen und staatlichen Interesse die Wiederkehr neuer leidenschaftlicher Beunruhigung verhindern wird."

Mitte Januar 1914 reichte das Presbyterium der Reinoldi-Gemeinde eine ihm erst nachträglich bekannt gewordene rechtsgutachtliche Äußerung von Geheimrat Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, Berlin, ein, die zu der Frage des Kolloquiums Stellung nahm. In dem Begleitbrief schrieb Pfarrer Kühn an den Evangelischen Oberkirchenrat: „Mit Genugtuung glauben wir feststellen zu dürfen, daß das Gutachten dieses hochangesehenen Kirchenrechtslehrers mit dem Inhalt unserer eigenen Eingabe völlig übereinstimmt.“

Inzwischen hatte der Fall Fuchs in der Öffentlichkeit einen starken Widerhall gefunden. Viele Zeitungen und Zeitschriften hatten bereits über ihn berichtet. Und auch in den nächsten Monaten sollte er sich einer großen Publizität erfreuen²¹.

Der preußische Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten rechnete sogar mit einer parlamentarischen Debatte über den Fall Fuchs. Am 15. Januar 1914 schrieb er an den Evangelischen Oberkirchenrat: „Zeitungsnachrichten zufolge hat das Konsistorium in Münster der Wahl des Pfarrers Fuchs in Rüsselsheim zum Pfarrer der Reinoldigemeinde in Dortmund die Bestätigung versagt. Da die Angelegenheit voraussichtlich im Landtage zur Sprache kommen wird, würde ich dem Evangelischen Oberkirchen-

²¹ In der entsprechenden Akte des Evangelischen Oberkirchenrates (vgl. Anm. 2) befinden sich 61 Berichte aus 34 verschiedenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften sowie ein Artikel aus einer deutschsprachigen brasilianischen Zeitung. Und diese Sammlung von Presseberichten zum Fall Fuchs kann sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben!

rat für eine baldgefällige Mitteilung über den Sachverhalt und, falls über die Nichtbestätigung Beschwerde erhoben sein sollte, auch für eine Mitteilung der dortigen Entscheidung dankbar sein.“ Da im April 1913 der Fall Traub im Preußischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gekommen war²² und da Gottfried Traub ja seit 1913 als Abgeordneter der Fortschrittlichen Volkspartei eben diesem Parlament angehörte, war die Vermutung des Ministers gar nicht so abwegig. Im Rahmen der Debatte über den Etat des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im April 1914 gingen dann auch tatsächlich drei Abgeordnete, unter ihnen Traub, auf den Fall Fuchs ein²³.

Nach sorgfältiger Vorbereitung traf der Evangelische Oberkirchenrat am 16. März seine Entscheidung. Er lehnte die Beschwerden ab. In seinem Erlaß heißt es: „Es handelt sich gegenwärtig um die Frage, ob dem Pfarrer Lic. Fuchs die Anstellungsfähigkeit zu Unrecht versagt worden ist. Ein Geistlicher einer anderen deutschen Landeskirche besitzt nicht ohne weiteres die Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amt der diesseitigen Landeskirche (§§ 1 und 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898) und hat somit ein Recht auf Anstellung in der Landeskirche an sich nicht. Ebensowenig hat eine Kirchengemeinde der Landeskirche, welche einen einer anderen Landeskirche angehörigen Geistlichen wählt, einen Rechtsanspruch auf Übernahme des gewählten Geistlichen in den Dienst der diesseitigen Landeskirche. Es ist vielmehr vom Gesetze (§ 12 Abs. 3 a.a.O.) in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Kirchenbehörde — des Konsistoriums — gestellt, ob die Voraussetzungen für die Übernahme des Geistlichen in den Dienst der Landeskirche gegeben sind und deshalb die Anstellungsfähigkeit ihm zuzuerkennen ist. Gelangt die Kirchenbehörde bei dieser Prüfung, wie im vorliegenden Falle, zu dem Ergebnis, daß dem Geistlichen die Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amt der Landeskirche nicht zuerkannt werden kann, so kann, da eben ein Rechtsanspruch auf Übernahme und Anstellung an sich nicht besteht, weder der Geistliche noch die Gemeinde über die Verletzung eines Rechtes Beschwerde führen. Vielmehr kann es

²² Geheimes Staatsarchiv, Berlin, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, V. Session, 156. Sitzung am 3. April 1913, Sp. 13 249 ff., Nachtrag zur 156. Sitzung, Sp. 13 293 ff.

²³ Mitteilung des Geheimen Staatsarchivs, Berlin, vom 11. März 1971; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, II. Session, 67. Sitzung am 29. April 1914, Sp. 5625 ff.

sich nur darum handeln, die Nachprüfung des Evangelischen Oberkirchenrats anzurufen, ob die Entscheidung des Konsistoriums von Aufsichts wegen zu beanstanden sei. In unserem Erlaß an das Presbyterium vom 14. November 1906 — 4638 —²⁴ ist aus ähnlichem Anlaß bereits näher dargelegt worden, wie einem Eingreifen des Evangelischen Oberkirchenrats von Aufsichts wegen enge Grenzen schon dadurch gezogen sind, daß das Gesetz die Entscheidung ohne den Vorbehalt einer sachlichen Nachprüfung dem Konsistorium überweist: nämlich daß ein solches Eingreifen nicht etwa bei einer abweichenden Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes, sondern nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Entscheidung des Konsistoriums in ihren rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen dergestalt fehlginge, daß sie offenbar willkürlich oder gegen den klaren Sachverhalt ergangen wäre. Das wird allerdings in den vorliegenden Eingaben behauptet. In erster Linie wird der Vorwurf der Rechtsverletzung erhoben: das Konsistorium habe entgegen dem Wortlaut des § 12 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898, also rechtswidrig, von der Abhaltung eines Kolloquiums Abstand genommen. Das Konsistorium sei, sofern es nicht schon ausreichend über die Geeignetheit des Pfarrers Fuchs für den Dienst in der Landeskirche unterrichtet war, verpflichtet gewesen, ihn zu einem Kolloquium zuzulassen; es sei insbesondere auch dann zur Abstandnahme von einem Kolloquium nicht berechtigt gewesen, wenn es über die Nichtgeeignetheit des Genannten anderweit unterrichtet war. Pfarrer Fuchs habe ein Recht auf Zulassung zum Kolloquium. Ein

²⁴ Dieser Erlaß betraf den „Fall César“. — August César, Pfarrer zu Wiesenthal in Sachsen-Weimar, war am 19. April 1906 zum Inhaber der 8. Pfarrstelle der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde gewählt worden. Das Konsistorium in Münster hatte jedoch aufgrund eines am 22. Juni 1906 gehaltenen Kolloquiums die Bestätigung verweigert. Eine Beschwerde der Größeren Gemeindevertretung der Reinoldi-Gemeinde an den Evangelischen Oberkirchenrat beantwortete dieser mit seinem Erlaß vom 14. November 1906. Darin stellte er Unrichtiges und Unbilliges am Verfahren des Konsistoriums fest; darin lehnte er aber auch die Aufhebung der Konsistorialentscheidung ab, weil nämlich die Feststellung der Anstellungsfähigkeit auswärtiger Geistlicher durch das Kirchengesetz vom 15. August 1898 den Konsistorien zugewiesen worden sei und entsprechende Konsistorialentscheidungen nur dann aufgehoben werden könnten, wenn sie „jeder objektiven Grundlage“ entbehrten. Erwähnt werden soll noch, daß die Größere Gemeindevertretung sich mit diesem Erlaß nicht abfand, sondern eine Immediatseingabe an den König von Preußen, Wilhelm II., richtete. Auf die Eingabe, die dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Entscheidung überwiesen wurde, erhielt die Größere Gemeindevertretung eine ziemlich nichtssagende Antwort. — Vgl.: Landeskirchenarchiv Bielefeld, 0/124 b; Hermann Mulert, César, August, — in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, I. Band, Tübingen 1909, Sp. 1609 f.

Recht auf Zulassung eines auswärtigen Geistlichen zum Kolloquium ist in den Ordnungen der Kirche weder für den Geistlichen noch für die Gemeinde, die ihn gewählt hat, begründet und läßt sich insbesondere auch nicht aus dem in der Beschwerde dafür angezogenen § 12 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 herleiten²⁵ . . . Die Vorschrift des Hauptsatzes, wonach durch das Kolloquium festzustellen ist, daß der auswärtige Geistliche für den Dienst der Landeskirche geeignet ist, schließt naturgemäß ein, daß da, wo das Kolloquium solche Geeignetheit nicht ergibt, auch dies — das Nichtgeeignetsein — festzustellen ist, m. a. W. als Ergebnis des Kolloquiums soll festgestellt werden, daß der Geistliche für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist oder daß er dies nicht ist. Wenn nun das Gesetz in dem an den Hauptsatz sich unmittelbar anschließenden Nebensatz weiter vorschreibt, daß, wenn ‚hierüber‘ das Konsistorium anderweitig ausreichend unterrichtet ist, von der sonst durch das Kolloquium zu treffenden Feststellung abzusehen sei, so wird dadurch für die Geeignetheit im bejahenden wie im verneinenden Sinne die anderweite ausreichende Kenntnis dem Kolloquium völlig gleichgewertet und gleichgestellt. Wollte man die anderweite ausreichende Kenntnis ‚hierüber‘ ausschließlich für den Fall der Feststellung der Geeignetheit im bejahenden Sinne gelten lassen, so würde unzulässigerweise in das Gesetz eine in ihm selbst nicht enthaltene Unterscheidung hineingetragen werden. Das Konsistorium hat also, wenn es in der Annahme, seinerseits schon ausreichend unterrichtet zu sein, von der Abhaltung eines Kolloquiums absah, das bestehende Recht nicht verletzt, insbesondere gegen den Wortlaut des § 12 Abs. 3 nicht verstoßen, und der vom Presbyterium dieserhalb erhobene Vorwurf entbehrt der Begründung. Das Konsistorium hat aber auch nicht gegen den Sinn der hier maßgebenden Gesetzesvorschrift verstoßen. Entscheidend soll nach dem Gesetz die Überzeugung des Konsistoriums sein, ob der Geistliche für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist oder nicht. Der regelmäßige Weg zur Erlangung der Überzeugung ist das Kolloquium. Damit sind aber andere Wege zur Erlangung dieser Überzeugung nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß sie zu einem ‚ausreichenden‘ Unterrichtetsein geführt haben. Eine ‚ausreichende‘ Kenntnis des Konsistoriums soll nach dem Gesetz das Kolloquium ersetzen. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß ein Konsistorium, welches über die Ungeeignetheit eines Geistlichen bereits vollkommen ausreichend unterrichtet ist, dessen Überzeugung hierüber also feststeht, gleichwohl noch einmal formell sich die gleiche Überzeugung durch ein Kolloquium verschaffen müßte. Aber selbst wenn Zweifel an der im Vorstehenden ge-

²⁵ Vgl. Anm. 24.

gebenen Auslegung des Kirchengesetzes bestehen könnten, so werden sie durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes behoben. Allerdings vermeint das Presbyterium, gerade die historische Entstehung des § 12 Abs. 3 cit. zugunsten seiner abweichenden Auslegung des Gesetzes verwerten zu können, und beruft sich dafür, wie für seinen Rechtsstandpunkt überhaupt, auf ein von ihm nachträglich eingereichtes, nach seinem Bericht von dem Geheimen Justizrat Professor D. Dr. Kahl in Berlin herrührendes Rechtsgutachten. Dies Gutachten greift bei der Auslegung des § 12 Abs. 3 auf dessen Entstehungsgeschichte zurück und sucht darzutun, daß die von dem Konsistorium mit seiner ausreichenden anderweiten Information begründete Ablehnung eines Kolloquiums zu den Verhandlungen und Grundsätzen der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach vom Jahre 1882 im Widerspruch stehe. Es glaubt, aus diesen eine ‚behördliche Pflicht‘ des Konsistoriums zur Abhaltung eines Kolloquiums und ein ‚Recht des auswärtigen Geistlichen‘ auf Zulassung zum Kolloquium herleiten zu können. Zutreffend ist, daß die Vorschrift des § 12 Abs. 3 cit., wie die Begründung bezeugt, auf den Eisenacher Verhandlungen beruht; aber eben diese Verhandlungen widerlegen unzweideutig die in dem Gutachten vertretene Rechtsauffassung. Bei ihnen (Allgem. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1882 Seite 382, 441, 454, 505, 507, 524, 528, 556 u. a.) handelt es sich um die Frage einer ‚wechselseitigen Anerkennung der aufgrund theologischer Prüfungen ausgestellten Fähigkeitszeugnisse für das geistliche Amt‘, und es ist bei der Erörterung der den Kirchenregierungen zu empfehlenden Grundsätzen hierüber von Anfang an und immer wieder als selbstverständlich und als eine für eine gegenseitige Verständigung grundlegende Voraussetzung bezeichnet und allseitig anerkannt worden, daß ‚ein Zwang zur Aufnahme auswärtiger Theologen nicht beabsichtigt sei und nicht beabsichtigt werden könne‘, daß ‚nicht für den auswärtigen Theologen ein *Recht* auf Anstellung in einer anderen Landeskirche geschaffen, aber doch den *Kirchenregierungen möglich* gemacht werden solle, einen ihnen fremden Geistlichen auf seine Bitte in ihren Dienst aufzunehmen‘, und daß es sich ‚nicht um Anerkennung rechtlicher Ansprüche von fremden Staatsangehörigen oder auswärts für befähigt Erklärter handle‘. Ist hiernach die Kirchenkonferenz grundsätzlich von einem anderen Standpunkt ausgegangen, als das Gutachten annimmt, so findet insonderheit auch seine Annahme, daß nur im Falle der Geeignetheit des Geistlichen das hierüber vorhandene ausreichende Unterrichtesein das Kolloquium ersetzen könne, in den Verhandlungen keine Stütze. Die Frage ist in dem behaupteten Sinne überhaupt nicht erörtert worden. Wohl aber ist ver-

schiedentlich die entscheidende Bedeutung der Information auch ohne Kolloquium betont worden. Insbesondere hat in Übereinstimmung mit dem Berichtersteller der Konferenz auch der Mitberichtersteller, der Kirchenrechtslehrer Geheimer Justizrat Professor Dr. Dove — Göttingen, in seinen Leitsätzen die vorherige Information über den auswärtigen Geistlichen ausdrücklich in den Vordergrund gestellt und erst ‚entstehendenfalls‘ auf das Kolloquium verwiesen, ‚wenn‘ die inländische Kirchenbehörde ‚ihn aufnimmt‘. Von keiner Seite ist bei den Verhandlungen in Eisenach das Recht jeder Landeskirche, über Zulassung oder Nichtzulassung eines auswärtigen Geistlichen ihrerseits nach freiem Ermessen zu verfügen, in Frage gestellt. . . . Wenn endlich das vom Presbyterium vorgelegte Gutachten mit der Bemerkung abschließt, daß ‚jede andere Auslegung auch mit dem Wesen des Verhältnisses der deutschen evangelischen Landeskirchen untereinander in Widerspruch stehen würde‘, so steht dieser Annahme ihre übereinstimmende Ablehnung seitens der berufenen Vertreter der deutschen Landeskirchen auf der Eisenacher Konferenz von 1882 entgegen. Und es kann hinzugefügt werden, daß inzwischen nichts hervorgetreten ist, woraus auf eine Änderung des Standpunkts der Kirchenkonferenz von 1882 geschlossen werden könnte. Die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 16. Dezember 1913 war, abgesehen von dem nach vorstehenden Darlegungen zu Unrecht gegen sie erhobenen Vorwurf der Rechtsverletzung, auch im übrigen bei Prüfung des Sachverhalts von Aufsichts wegen nicht zu beanstanden. . . . Mit Unrecht beruft sich, wie schließlich noch bemerkt werden mag, das Presbyterium für seine Bitte auf eine ebenfalls scharfe Kollektiverklärung landeskirchlicher Geistlicher aus Anlaß des Jathospruchs. Denn diese enthielt keine gleichen oder ähnlichen herabwürdigenden Angriffe; sodann handelt es sich im vorliegenden Falle eben nicht um einen im Dienste der Landeskirche stehenden Geistlichen und dessen Verhalten gegenüber ihren Ordnungen, und es ist nicht ersichtlich, wie mit der von dem Evangelischen Oberkirchenrat den ihm unterstellten Geistlichen gegenüber geübten Milde für einen auswärtigen Geistlichen ein Anspruch auf Übernahme in den Dienst der Landeskirche begründet werden soll. — Bei dieser Rechts- und Sachlage kommt der von Pfarrer Lic. Fuchs angebotene Nachweis über seine religiös-theologische und kirchlich-praktische Befähigung, Haltung und Wirksamkeit nicht in Betracht. Es muß daher bei der Entscheidung des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 16. Dezember 1913 beenden.“

Der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates wurde in Dortmund nicht einfach hingenommen. Am 25. März beschloß das

Presbyterium der Reinoldi-Gemeinde, „die Akten betr. den Fall Fuchs sofort der Öffentlichkeit zu übergeben“. Und die Größere Gemeindevertretung erklärte sich mit diesem Beschluß ausdrücklich einverstanden. Zur Sache selbst nahm das Presbyterium folgendermaßen Stellung: „Wenn wir es auch nicht für unsere Aufgabe erachten können, an der Entscheidung des Oberkirchenrates in einzelnen Kritik zu üben, so halten wir uns doch für verpflichtet, vor der Öffentlichkeit Zeugnis davon abzulegen, wie schmerzlich wir hier wieder, wie früher bei den Verhandlungen im Falle César²⁵ und Traub, bedauern müssen, daß die Entscheidung die religiösen Verhältnisse und Bedürfnisse unserer Gemeinde nicht genügend berücksichtigt und vor allem bei der gegebenen ‚Rechts- und Sachlage‘ von der Würdigung der ‚religiös-theologischen und kirchlich-praktischen Befähigung, Haltung und Wirksamkeit‘ des gewählten Pfarrers absehen zu müssen glaubt. Vor einem möchten wir aber alle unsere Gemeindeglieder dringend warnen, diesen Fall nicht zu benutzen zur Förderung der Bewegung zum Austritt aus der Landeskirche. Wir bitten vielmehr inständig, mit uns weiter zu kämpfen, um endlich innerhalb unserer geliebten evangelischen Landeskirche den Geist christlicher Milde und protestantischer Duldsamkeit in all ihren Gliedern herbeizuführen.“

Freilich: die alte Einmütigkeit des Presbyteriums war nicht mehr vorhanden. Drei Mitglieder hatten gegen die Veröffentlichung der Unterlagen und gegen die Stellungnahme des Presbyteriums gestimmt, und der Superintendent des Kirchenkreises Dortmund, der Reinoldi-Pfarrer Winkhaus²⁶, hatte sich der Stimme enthalten. Und überdies hatten die Pfarrer Jucho²⁷ und Donsbach²⁸ noch folgende Erklärung zu Protokoll gegeben: „Wir erklären hiermit, daß wir Herrn Pfarrer Lic. Fuchs aus Rüsselsheim wegen seiner aggressiven Stellung zu Einrichtungen sowie zu dem Bekenntnis unserer Landeskirche, wie solche gelegentlich des Falles Jatho vor der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde, für ungeeignet halten, ein Pfarramt in unserer Kirche im Segen zu bekleiden.“

Am 27. März widmete die Dortmunder Zeitung die ganze erste und einen großen Teil der zweiten Seite ihrer Morgenausgabe den Fuchs-Dokumenten. Die Dortmunder Bürger konnten sich nun selbst ein Urteil bilden. Und es kann nicht zweifelhaft sein: Viele Dortmunder schenkten Fuchs weiterhin ihre Sympathien. Das kam

²⁶ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer, S. 56 f.

²⁷ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer, S. 34 f.

²⁸ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer, S. 27 f.

auch bei der Protestversammlung zum Ausdruck, die am 31. März im großen Saal des Reinoldushofes stattfand. Die Versammlung war überaus gut besucht, und die beiden Hauptredner des Abends, Fuchs und Traub, wurden mit stürmischem Beifall begrüßt.

Die Körperschaften der Reinoldi-Gemeinde überlegten auch in der Folgezeit, was noch getan werden könnte. Am 27. April wurde beschlossen, eine Immediatseingabe an Wilhelm II. zu richten, „in welcher ohne Antrag und ohne Erwartung einer Antwort eine Sachdarstellung gegeben“ werden sollte „von den Erlebnissen in Sachen Pfarrbesetzung in der Reinoldigemeinde während der letzten 7 Jahre“. Von einer Kommission wurde auch ein Entwurf für eine solche Eingabe erarbeitet. Er wurde jedoch vom Presbyterium an die Kommission zur Überarbeitung zurücküberwiesen. Und es scheint, daß dann die heraufziehenden Gewitterwolken des Ersten Weltkrieges den Plan ganz zum Erliegen gebracht haben.

Nach dem Beginn des Krieges kam es noch zweimal zu besonderen Kontakten zwischen der Reinoldi-Gemeinde und Emil Fuchs: Am 4. September 1914 sandte das Presbyterium ihm aus Anlaß der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Theologische Fakultät der Universität Gießen ein sehr herzlich gehaltenes Glückwunschtelegramm; und Emil Fuchs widmete sein neuestes Buch, das im Herbst 1914 unter dem Titel „Pflicht zum Genuß“ erschien, der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde, ihrem Presbyterium und ihrer Größeren Gemeindevertretung „in dankbarem Gefühl dauernder Verbundenheit“.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin schloß seine Akte Fuchs erst Ende 1917. Noch im Frühjahr 1914 war festgelegt worden, daß der Erlaß vom 16. März wegen seiner Bedeutung für die Auslegung von § 12 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 zusammen mit anderem Material zu diesem Gesetz im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden sollte. Nun aber, im Dezember 1917, wurde festgestellt: „Von einer Veröffentlichung ... ist mit Rücksicht auf die durch den Krieg völlig veränderten Zeitumstände abzusehen.“